

Haftungsgrundlagen im Gütertransport

Tätigkeit	Bisher	Zukünftig
Innerstaatliche Güterbeförderung	KVO, AGNB, HGB, EVO, LVG, BiSchG, ADSp und andere AGB	HGB-Frachtvertrag; Ergänzende AGB legen die Haftungsbegrenzung fest
Spedition	ADSp, CMR, WA, FBL (multimodale Frachtdokumente)	HGB-Speditionsvertrag, Haftung meist nach Frachtrecht
Verfügte Lagerungen	ADSp und andere AGB	HGB-Lagervertrag mit Verschuldenshaftung

Die Änderungen im Frachtrecht

Das neue deutsche Frachtrecht des HGB orientiert sich weitgehend an den Regelungen der CMR (Convention über den internationalen Straßengüterverkehr). Da auch die anderen EWR - Staaten ihr nationales Frachtrecht an die CMR anpassen werden bzw. schon angepaßt haben, ergibt sich damit ein in den Grundzügen gleichartiges europäisches Frachtrecht für den nationalen und internationalen Straßengüterverkehr.

Das neue HGB - Frachtrecht ist „halbzwingend“. Das bedeutet, daß die gesetzlichen Haftungsbestimmungen nur durch einzelvertragliche Vereinbarungen, nicht aber durch Verwendung „Allgemeiner Geschäftsbedingungen“ (AGB) verändert werden können. Lediglich die gesetzliche Haftungsbegrenzung für Güterschäden kann auch durch AGB abgesenkt oder erhöht werden - innerhalb des „Korridors“ von 2 - 40 SZR/kg.

Das neue HGB-Frachtrecht gilt sowohl für den erlaubnispflichtigen als auch für den erlaubnisfreien Straßengüterverkehr.

	Bisheriges Frachtrecht	neues Frachtrecht
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ■ KVO (zwingend) im genehmigungspflichtigen Fernverkehr ■ AGNB (falls vereinbart) im Nahverkehr und genehmigungsfreien Fernverkehr ■ AGB (falls vereinbart) im Kurier- und Expressdienst ■ HGB-Frachtrecht (falls nichts anderes vereinbart) ■ CMR (zwingend) im internat. Straßengüterverkehr ■ GÜKUMB (zwingend) im Umzugsverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> ■ HGB-Frachtrecht (halbzwingend) im innerstaatlichen Güterverkehr <p>ergänzt und verändert - soweit zulässig - durch allgemeine Geschäftsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ - CMR (zwingend) im internat. Straßengüterverkehr ■ Sonderregelungen nur für Umzugsverkehr entsprechend den bisherigen GÜKUMB, für Handelsmöbel gilt das allgemeine Frachtrecht.
Frachtbrief	<p>KVO: Frachtbriefzwang AGNB: keine Regelung GÜKUMB: Frachtbriefzwang nur für Handelsmöbel CMR: Frachtbriefzwang</p>	<p>kein Frachtbriefzwang; nach § 7 Abs. 3 GÜKG-E muß jedoch ein Transportpapier mitgeführt werden, das folgende Mindestangaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Angaben über das beförderte Gut ■ Abgangs - und Bestimmungsort ■ Datum der Beladung
Höchsthafung für Güterschäden	<p>KVO: 80,00 DM/kg AGNB: 100.000,00 DM je Ereignis GÜKUMB: 800,00 DM je m³ CMR: 8,33 SZR/kg (20,00)</p>	<p>8,33 SZR/kg (ca. DM 20,00) (Regelhaftung)</p> <p>Umzugstransporte: 1.200,00 DM je m³</p>

Höchsthaftung für Verspätungsschäden	KVO: 5.000,00 DM je Stück- gutsendung, 30.000,00 DM je Ladung AGNB: 10.000,00 DM je Transport GÜKUMB: Betrag der Fracht, max. 5.000,00 DM CMR: Betrag der Fracht	3-facher Frachtbetrag CMR: Betrag der Fracht
Höchsthaftung für sonstige Vermögensschäden	KVO: 5.000,00 DM je Stück- gutsendung, 30.000,00 DM je Ladung AGNB: 10.000,00 DM je Transport GÜKUMB: Betrag der Fracht, max. 5.000,00 DM CMR: unbegrenzte Haftung bei Verschulden	3-facher Betrag dessen, was bei Verlust zu zahlen wäre Diese Regelung findet auch im Gel- tungsbereich der CMR Anwendung
Verjährung	KVO: 1 Jahr AGNB: 6 Monate GÜKUMB: 1 Jahr CMR: 1 Jahr	1 Jahr

GüKG - Regelungen

	GüKG a.F.	GüKG n.F.
Verkehrsarten	Nahverkehr Fernverkehr Umzugsverkehr	innerstaatlicher Güterkraftverkehr
Erlaubnis, Genehmigungen	Nahverkehrserlaubnis Fernverkehrsgenehmigung Umgangserlaubnis Gemeinschaftslizenz	einheitliche Erlaubnis für den innerstaatlichen Güterkraftverkehr; sie entspricht zugleich der Gemeinschaftslizenz
Erlaubnisfreiheit	Beförderungen mit Pkw, Beförderungen mit Lkw bis 3,5 t Nutzlast oder 6 t zulässigem Gesamtgewicht	Beförderung mit Kfz bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht
Berufszugangsvoraussetzungen	persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung	persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung

Beförderung von Umzugsgut (§ 451)

	GÜKUMB	HGB §451
Geltung	Umzugstransporte mit Kfz und Handelsmöbeltransporte mit speziellen Möbelwagen	Beförderung von Umzugsgut
Begriff „Umzugsgut“	Sammelbegriff für die komplette Wohnungs-/Büroeinrichtung. Der Umziehende muß sein soziales Umfeld geographisch verändern. Für die Beförderung einzelner Möbelstücke gilt das allgemeine Frachtrecht.	
Schadenreklamation	<p>Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort schriftlich zu reklamieren</p> <p>Verdeckte Schäden müssen innerhalb von 10 Tagen schriftlich reklamiert werden.</p>	<p>Äußerlich erkennbare Schäden sind spätestens am Tag nach der Anlieferung zu reklamieren.</p> <p>Verdeckte Schäden müssen innerhalb von 14 Tagen reklamiert werden (§ 451 f)</p>
Haftungsbelehrung des Absenders	Generelle Pflicht	Nur gegenüber privatem Versender erforderlich (§451 H).
Abweichende Haftungsvereinbarungen	Nur Höherwertdeklaration möglich	Es können keine den privaten Absender benachteiligende Vereinbarungen getroffen werden. Gegenüber gewerblichen Absendern gilt „Dispositionsfreiheit“ des allgemeinen Frachtrechts (§ 451 H).
Höchsthaftung	<p>4.000,-- DM/MWM - 800,-- DM/m³</p> <p>Frachtbetrag, maximal DM 5.000,-- für Vermögensschäden</p> <p>Maximal DM 5.000,-- für Nachnahmefehler</p>	<p>1.200,-- DM/m³ (§ 451 e)</p> <p>3-facher Frachtbetrag für Verspätungsschäden (§431, Abs. 3); für sonstige Vermögensschäden 3-fache Verlusthaftung (§ 433)</p> <p>Nachnahmefehler bis zum Nachnahmebetrag (§422)</p>
Verjährung	<p>Verjährungsfrist: 1 Jahr</p> <p>Hemmung der Verjährung durch Schadenanmeldung um maximal 1 Jahr.</p>	<p>Verjährungsfrist: 1 Jahr</p> <p>Hemmung der Verjährung durch Schadenanmeldung unbefristet. (§ 439. Abs. 3)</p>

Schadenreklamation und Beweislast

	KVO § 39	CMR Art. 30	HGB-neu § 438
Äußerlich erkennbare Schäden	Reklamation sofort bei Anlieferung: Frachtführer muß beweisen, daß der Schaden nicht durch ein Ereignis entstanden ist, das in seine Haftungssphäre fällt		
	Mit vorbehaltloser Annahme erlöschen alle Ansprüche	Trotz reiner Quittung kann der Empfänger nachträglich beweisen, daß das Gut schadhaft angeliefert wurde	
Verdeckter Schaden	Muß innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung schriftlich angezeigt werden. Empfänger muß zusätzlich beweisen, daß der Schaden durch Ereignisse eintrat, für die der Frachtführer haftet.	Erfolgte bei Anlieferung eine gemeinsame Überprüfung des Gutes und der Empfänger hat innerhalb von 7 Tagen reklamiert, muß er beweisen, daß der Schaden in die Haftungssphäre des Frachtführers fällt.	Hat der Empfänger innerhalb von 7 Tagen reklamiert, muß der Frachtführer beweisen, daß der Schaden nicht in seine Haftungssphäre fällt.
		Erfolgte bei Ablieferung <u>keine</u> gemeinsame Überprüfung des Gutes und hat der Empfänger innerhalb von 7 Tagen reklamiert, muß der Frachtführer beweisen, daß der Schaden nicht in seine Haftungssphäre fällt.	
		Reklamiert der Empfänger erst nach Ablauf von 7 Tagen, muß er beweisen, daß der Schaden in die Haftungssphäre des Frachtführers fällt.	Reklamiert der Empfänger erst nach Ablauf von 7 Tagen, muß er beweisen, daß der Schaden in die Haftungssphäre des Frachtführers fällt.

Verlustvermutung (Verschollenheitsfrist)

Das Gut gilt als verloren, wenn es nicht innerhalb folgender Fristen abgeliefert wird:

KVO	CMR	HGB - neu
30 Tage nach Ablauf der regulären (§ 26 KVO) oder vereinbarten Lieferfrist	30 Tage nach Ablauf einer vereinbarten Lieferfrist	Weiterer Zeitraum der vereinbarten oder üblichen Lieferfrist, jedoch
	60 Tage ab Übernahme des Gutes, wenn keine Lieferfrist vereinbart war	mindestens 20 Tage bei innerstaatlichen Transporten, mindestens 30 Tage bei internationalen Transporten

Rechte des Anspruchsberechtigten, wenn das Gut nach Ablauf der Verschollenheitsfrist auftaucht:

KVO	CMR	HGB - neu
keine Regelung	Der Verfügungsberechtigte kann bei Erhalt der Entschädigung verlangen, daß er benachrichtigt wird, wenn das Gut innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Entschädigung aufgefunden wird	Der Anspruchsberechtigte kann bei Erhalt der Entschädigung verlangen, daß er benachrichtigt wird, wenn das Gut aufgefunden wird
	Der Verfügungsberechtigte kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung die Auslieferung des Gutes verlangen. Er schuldet ggf. die Frachtkosten und die Rückerstattung der Ersatzleistung, kann jedoch Ansprüche wegen Verspätung geltend machen.	

Verjährung

	KVO § 40	CMR Art. 32	HGB - neu § 439
Verjährungsfristen	1 Jahr 3 Jahre bei Vorsatz	1 Jahr 3 Jahre bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit	
Beginn des Laufes der Verjährung	Mit Ablauf des Tages der Ablieferung Bei Totalverlust mit Ablauf der Verschollenheitsfrist	Mit Ablauf des Tages der Ablieferung Bei Totalverlust mit Ablauf des Tages, an dem hätte abgeliefert werden müssen (Ablauf der Lieferfrist)	
Hemmung	Hemmung der Verjährung durch Schadenanmeldung		